

**Ortsrecht der  
Gemeinde Petersaurach**



**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung  
Kindergarten Kunterbunt Großhaslach der Gemeinde Petersaurach  
(Kindertageseinrichtungs-Kindergarten – Gebührensatzung)  
(GS-KiGaS)  
vom 10. August 2006**

## Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften .....	3
§ 1 Gebührenpflicht .....	3
§ 2 Gebührenschuldner .....	3
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr .....	3
ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren .....	4
§ 4 Gebührenmaßstab .....	4
§ 5 Gebührensatz und Geschwisterermäßigung .....	4
§ 6 Ermäßigungen .....	6
§ 7 Inkrafttreten .....	6
Bekanntmachungsvermerk: .....	6

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Kindergarten Kunterbunt Großhaslach der Gemeinde Petersaurach**  
**(Kindertageseinrichtungs-Kindergarten – Gebührensatzung)**  
**(GS-KiGaS)**  
**vom 10. August 2006**

Auf Grund von Art.2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) erlässt die Gemeinde Petersaurach folgende Satzung:

**ERSTER TEIL**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Petersaurach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Kindergarten Kunterbunt Großhaslach (§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Satzung für die Kindertageseinrichtung Kindergarten Kunterbunt Großhaslach der Gemeinde Petersaurach) Gebühren.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 2 und 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. <sup>2</sup>Sie sind für zwölf Monate zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden im Voraus jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten folgenden Monat fällig.
- (3) Die Gebührensschuldner sollten der Gemeinde Petersaurach eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto erteilen.
- (4) <sup>1</sup>Überweisen die Gebührensschuldner die Gebühren oder zahlen sie diese bar in der Gemeindekasse ein, so ist ein Verwaltungszuschlag fällig. <sup>2</sup>Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten

- (5) <sup>1</sup>Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. <sup>2</sup>Auch bei Krankheit sind die Gebühren zu entrichten.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 2 und 3 richtet sich nach der Dauer der für die Betreuungseinrichtung gebuchten Stunden.

### **§ 5 Gebührensatz und Geschwisterermäßigung**

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden Gebühren nach den Absätzen 2 oder 3 erhoben.  
(2) Für die Kindertageseinrichtung Kindergarten Kunterbunt Großhaslach werden folgende Gebühren erhoben:

Dauer (tägliche Betreuungszeit)	Kinder im Alter von	
	Unter 3 Jahre	3 bis 6 Jahre
Über 1 bis 2 Stunden	50,00 €	-
Über 2 bis 3 Stunden	60,00 €	-
Über 3 bis 4 Stunden	70,00 €	60,00 €
Über 4 bis 5 Stunden	83,00 €	73,00 €
Über 5 bis 6 Stunden	89,00 €	79,00 €
Über 6 bis 7 Stunden	95,00 €	85,00 €
Über 7 bis 8 Stunden	101,00 €	91,00 €
Über 8 bis 9 Stunden	107,00 €	97,00 €
Über 9 bis 10 Stunden	115,00 €	103,00 €

(3) Für Schulkinder werden folgende Gebühren erhoben:

Dauer (tägliche Betreuungszeit)	Mit Ferien- betreuung	ohne Ferien- betreuung
Über 1 bis 2 Stunden	35,50 €	27,50 €
Über 2 bis 3 Stunden	45,50 €	37,50 €
Über 3 bis 4 Stunden	55,50 €	47,50 €
Über 4 bis 5 Stunden	65,50 €	57,50 €
Über 5 bis 6 Stunden	75,50 €	67,50 €
Über 6 bis 7 Stunden	85,50 €	77,50 €
Über 7 bis 8 Stunden	95,50 €	67,50 €

- (4) <sup>1</sup>Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird der Elternbeitrag nach den Absätzen 2 und 3 für das zweite Kind um 10,00 € ermäßigt, er entfällt für das dritte und jedes weitere Kind. <sup>2</sup>Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Alter der Kinder. <sup>3</sup>Bei der Beurteilung der Frage, welches Kind das 2., 3. und weitere Kind ist, zählen alle Schulkinder untereinander als Geschwisterkinder, egal in welcher Einrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Petersaurach sie betreut werden und alle Kindergartenkinder untereinander als Geschwisterkinder. <sup>4</sup>Kindergartenkinder und Schulkinder zählen nicht als Geschwisterkinder.
- (5) <sup>1</sup>Soll für Kindergartenkinder über den Rahmen der gebuchten Betreuungszeit von 4 – 5 Stunden zusätzlich bis zu zweimal in der Woche weitere Betreuungszeit an einem bereits gebuchten Wochentag im Umfang von 3 Stunden pro Tag in Anspruch genommen werden, so erhöht sich die Gebühr nach Absatz 2 um 8,00 € pro Tag und Monat. <sup>2</sup>Wird hierbei der Zeitraum zwischen 12:30 Uhr und 13:30 Uhr ausgenommen, so erhöht sich die Gebühr nur um 6,00 € pro Tag und Monat. <sup>3</sup>Wird eine zusätzliche Betreuungszeit in der Zeit zwischen 16:30 Uhr und 17:30 Uhr in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr nach den Sätzen 1 und 2 um 2,00 € pro Tag und Monat.
- (6) <sup>1</sup>Soll für Schulkinder über den Rahmen der gebuchten Betreuungszeit von 3 – 4 Stunden zusätzlich bis zu dreimal in der Woche weitere Betreuungszeit an bereits gebuchten Wochentagen im Umfang von 3 - 4 Stunden pro Tag in Anspruch genommen werden, so erhöht sich die Gebühr nach Absatz 2 für das erste Kind um 8,00 € pro Tag und Monat, für das zweite Kind um 6,00 € pro Tag und Monat; sie entfällt für das dritte und weitere Kinder.
- (7) <sup>1</sup>Falls für Schulkinder die Ferienbetreuung nicht gebucht wurde und trotzdem eine tageweise Betreuung stattfinden soll, ist für jeden Tag der Betreuung ein Betrag in Höhe von 6,00 € fällig. <sup>2</sup>Es besteht jedoch auch die Möglichkeit rückwirkend zum Beginn des Betreuungsjahres den vollen Monatsbeitrag nachzuentrichten.
- (8) <sup>1</sup>Die Mindestbuchungszeit beträgt vier Stunden pro Tag. <sup>2</sup>Sie beginnt für Kinder, die die Einrichtung vormittags besuchen um 08:00 Uhr und endet um 12:00 Uhr, für Kinder, die die Einrichtung nachmittags besuchen um 13:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr.
- (9) Für den Frühdienst im Kindergarten (Bringzeit zwischen 07:00 Uhr und 07:30 Uhr) fällt eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 3,00 € auf den Beitrag nach Absatz 2 an.
- (10) Neben dem Elternbeitrag ist noch pro Kind und angefangenem Monat ein Beitrag für Spiel- und Getränkegeld zu entrichten.
- a. Spielgeld 2,50 €
  - b. Getränkegeld 2,50 €
- (11) Der Verwaltungszuschlag für Einzelüberweisungen oder Bareinzahlungen beträgt 1,50 €

## **§ 6 Ermäßigungen**

- (1) In Härtefällen kann die Übernahme der Gebühr beim Kreisjugend/Sozialamt beantragt werden. Dies hat rechtzeitig vor Beginn des Betreuungsjahres durch die Personensorgeberechtigten zu erfolgen.
- (2) Bei Ablehnung durch das Kreisjugendamt/Sozialamt kann aus sozialen Gründen ein Antrag an die Gemeinde Petersaurach gestellt werden. Dieser ist schriftlich zu stellen, ihm ist eine Vermögensbescheinigung (Aufstellung über das Einkommen mit Einkommensnachweis und des Vermögens) beizufügen sowie der Ablehnungsbescheid
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Härtefall im Laufe des Betreuungsjahres eintritt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 12.12.2001 außer Kraft.

Petersaurach, den 10.08.2006

Hans Hausmann  
2. Bürgermeister

---

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Petersaurach, Nr. 08 vom 18.08.2006 bekanntgemacht.

Petersaurach, 21.08.2006

Hans Hausmann  
2. Bürgermeister

---

---